

Studien- und Prüfungsordnung
der Pädagogischen Hochschule Weingarten für Masterstudiengänge im Beruflichen
Schulwesen (MABS)
– Allgemeiner Teil –
vom 16.12.2025

Aufgrund von § 8 Abs. 5 i.V.m. § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1), neugefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.04.2014 (GBl. S. 99) und zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 9 LHG am 16. Dezember 2025 die nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge im Beruflichen Schulwesen (MABS) – Allgemeiner Teil – beschlossen. Die Rektorin der Pädagogischen Hochschule Weingarten hat am 17. Dezember 2025 ihre Zustimmung erteilt.

INHALT

§ 1 GELTUNGSBEREICH	3
TEIL A ALLGEMEINER TEIL	3
§ 2 INHALT UND ZWECK DER PRÜFUNG	3
§ 3 ZULASSUNG ZUM STUDIUM	4
§ 4 HOCHSCHULGRAD	4
§ 5 STUDIENBERATUNG.....	4
§ 6 DAUER, UMFANG UND GLIEDERUNG DES STUDIUMS.....	4
§ 7 ÄNDERUNGEN DES LEHRANGEBOTES	5
§ 8 STUDIENGANGLEITUNG	6
II. PRÜFUNGSORGANISATION UND PRÜFUNGSLEISTUNGEN	6
§ 9 PRÜFUNGAUSSCHUSS.....	6
§ 10 PRÜFERINNEN/PRÜFER UND GUTACHTERINNEN/GUTACHTER	7
§ 11 KOORDINIERUNGSKOMMISSION.....	7
§ 12 BELASTENDE PRÜFUNGSENTSCHEIDUNGEN	8
§ 13 MASTERPRÜFUNG	8
§ 14 ORGANISATION VON PRÜFUNGEN	9
§ 15 STUDIENBEGLEITENDE MODULPRÜFUNGEN	9
§ 16 MÜNDLICHE MODULPRÜFUNGSLEISTUNGEN	10
§ 17 SCHRIFTLICHE MODULPRÜFUNGSLEISTUNGEN	11
§ 18 ANDERE FORMEN VON MODULPRÜFUNGSLEISTUNGEN	12
§ 19 STUDIENLEISTUNGEN UND STUDIENBEGLEITENDE MODULPRÜFUNGSLEISTUNGEN UNTER EINSATZ DIGITALER MEDIEN.....	12
§ 20 MASTERTHESIS	13

III. PRÜFUNGSVERFAHREN	15
§ 21 BEWERTUNG VON PRÜFUNGSLEISTUNGEN	15
§ 22 ERMITTLUNG DER GESAMTNOTE.....	16
§ 23 WIEDERHOLUNG VON PRÜFUNGEN	17
§ 26 ANRECHNUNG VON STUDIENZEITEN, STUDIENLEISTUNGEN UND PRÜFUNGSLEISTUNGEN SOWIE STUDIENABSCHLÜSSEN; ANRECHNUNG AUßERHOCHSCHULISCHER KENNTNISSE UND FÄHIGKEITEN	20
§ 27 ANRECHNUNG VON AUßERHALB DES HOCHSCHULBEREICHS ERWORBENEN KENNTNISSEN UND FÄHIGKEITEN	22
§ 28 VERSÄUMNIS, RÜCKTRITT	24
§ 29 TÄUSCHUNG, ORDNUNGSVERSTOß	24
IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	25
§ 30 ZEUGNIS.....	25
§ 31 UNGÜLTIGKEIT DER PRÜFUNG.....	26
§ 32 EINSICHT IN DIE PRÜFUNGSAKTE	26
TEIL B ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN, INKRAFTTRETEN	26
§ 33 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	27
§ 34 INKRAFTTRETEN	27

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für die Masterstudiengänge für das Berufliche Schulwesen der Pädagogischen Hochschule Weingarten der Fachrichtungen

- Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen in Fahrzeugtechnik/Fertigungstechnik,
- Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen in Informatik/Elektrotechnik,
- Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen in Informatik/BWL/VWL.

Sie regelt als Allgemeiner Teil Studium und Prüfungen dieser Studiengänge. Die studiengangsspezifischen Regelungen zu Studium und Prüfungen sind in den jeweiligen Studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen der einzelnen Masterstudiengänge geregelt. Die Modulhandbücher sind jeweils als Anlage Teil der Studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnung (SSPO).

Teil A Allgemeiner Teil

§ 2 Inhalt und Zweck der Prüfung

- (1) Die Masterstudiengänge bieten einen berufsqualifizierenden postgradualen Abschluss für den Vorbereitungsdienst des Höheren Lehramts an Beruflichen Schulen, für die betriebliche Bildungsarbeit sowie für die Tätigkeit als Ingenieurin oder als Ingenieur. Sie schließen mit einer Masterprüfung ab. Durch diese wird festgestellt, ob die Zusammenhänge in den Studienfächern überblickt werden, die Fähigkeit vorhanden ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse eigenständig anzuwenden und weiterzuentwickeln sowie die für die Berufspraxis notwendigen Kompetenzen in den jeweils zugehörigen Fachwissenschaften, der Erziehungswissenschaft und der Fachdidaktik erworben wurden.
- (2) Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Mastermodulprüfung (Masterthesis).
- (3) Studienbegleitende Modulprüfungen sowie die Masterthesis werden entsprechend § 21 benotet. Prüfungsleistungen sind dann bestanden, wenn sie mit mindestens ausreichend (4,0) benotet wurden. Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus den Einzelleistungen der Modulprüfungen und der Note der Masterthesis gebildet.
- (4) Durch den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs werden die Voraussetzungen für die Erteilung des Zeugnisses über den Hochschulabschluss

eines „Master of Science“ erworben. Der Mastergrad kann nur verliehen werden, wenn einschließlich des vorangegangenen Studiums 300 ECTS-Punkte erreicht worden sind.

§ 3 Zulassung zum Studium

(1) Zum Studium kann nur zugelassen werden, wer

- das Zeugnis eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses von mindestens 210 ECTS-Punkten oder einen als gleichwertig anerkannten Abschluss besitzt,
- die in der jeweiligen Studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnung als Zulassungsvoraussetzungen aufgeführten Leistungen erbracht hat,
- am Auswahlverfahren erfolgreich teilgenommen hat.

(2) Das Nähere regelt die Zulassungs- und Auswahlsetzung der PHW für den Master Höheres Lehramt an beruflichen Schulen. Diese regelt auch das Zulassungs- und Auswahlverfahren. Die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung bleibt unberührt.

§ 4 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad eines „Master of Science“ verliehen. Darüber stellt die Pädagogische Hochschule Weingarten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses in deutscher und englischer Sprache sowie ein Transcript of Records aus.

§ 5 Studienberatung

Die Beratung zu Fragen des Studiums erfolgt durch die allgemeine Studienberatung der Pädagogischen Hochschule Weingarten. Die fachliche Studienberatung erfolgt durch die Studiengangleitung bei studiengangsspezifischen Fragestellungen, bei Fragen bezüglich einzelner Module findet die Beratung durch die Modulverantwortlichen statt.

§ 6 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterthesis und für das vollständige Ablegen der Prüfungen beträgt drei Semester und ist in drei Fächern (zwei ingenieurwissenschaftlichen bzw. wirtschaftswissenschaftlichen Fächern und der Erziehungswissenschaft) sowie den schulpraktischen Studien zu absolvieren. Regelungen hierzu finden sich in den Studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge.
- (2) Der Masterstudiengang ist modular aufgebaut. Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen

Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen und der darauf bezogenen Selbstlernzeit, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind. Art und Umfang der Module sowie die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sind in der Studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnung dargestellt. Der Masterstudiengang ist mit einem studienbegleitenden Prüfungssystem verbunden. Im jeweiligen Masterstudiengang sind insgesamt je 90 ECTS-Leistungspunkte zu erwerben.

- (3) Studienleistungen, studienbegleitende Modulprüfungen und die Masterthesis werden in Credit Points (ECTS-P.) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System berechnet. Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitsbelastung (Workload) von 30 Stunden.
- (4) Die PH Weingarten und die in den fachwissenschaftlichen Modulen kooperierende Hochschule Ravensburg-Weingarten (RWU) stellen durch ihr Lehrangebot sicher, dass Prüfungen in den in dieser Prüfungsordnung festgesetzten Fristen abgelegt werden können und die Lehrveranstaltungen im vorgesehenen Umfang angeboten werden.

§ 7 Änderungen des Lehrangebotes

- (1) Von der in der studiengangbezogenen Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Abfolge und Art der Lehrveranstaltungen kann auf Beschluss der Koordinierungskommission (§ 11) vorübergehend abgewichen werden, wenn hierfür zwingende Gründe vorliegen. Die Abweichung darf nur für das laufende oder das nächstfolgende Semester beschlossen werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die Studierenden die vorgeschriebenen Prüfungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen ablegen können.
- (2) Soll das Lehrangebot in einem Studiengang nicht nur vorübergehend verändert werden, so muss eine hinzutretende Lehrveranstaltung einem bestehenden Modul zugeordnet oder gemeinsam mit wenigstens einer weiteren zu einem neuen Modul zusammengefasst werden. Der Wegfall einer Lehrveranstaltung muss durch Ersatz oder durch Umgestaltung bestehender Lehrveranstaltungen so ausgeglichen werden, dass sich die Zahl der in dem von dem Wegfall betroffenen Modul zu vergebenden ECTS-Punkte nicht verringert.
- (3) Über Änderungen gemäß Absatz 1 und 2 entscheidet der Senat mit Zustimmung der Koordinierungskommission (§ 11), nach Anhörung der Mitglieder der Studiengangleitung.

§ 8 Studiengangleitung

Die Studiengangleitung besteht aus einer Leiterin/einem Leiter und einer stellvertretenden Leiterin/einem stellvertretenden Leiter. Beide sind i.d.R. zugleich Modulverantwortliche in mindestens einem Modul.

II. Prüfungsorganisation und Prüfungsleistungen

§ 9 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Durchführung der Prüfungen wird für jeden der in der Studien- und Prüfungsordnung genannten Masterstudiengänge ein Prüfungsausschuss gebildet. Diesem Ausschuss gehören folgende Mitglieder an:
 - a. Die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes der Pädagogischen Hochschule Weingarten
 - b. Die Leiterin bzw. der Leiter der fakultätsübergreifenden Studienkommission
 - c. der Pädagogischen Hochschule Weingarten
 - d. Die Dekaninnen bzw. Dekane oder Studiendekaninnen bzw. Studiendekane der beteiligten Studiengänge der Hochschule Ravensburg-Weingarten (RWU),
 - e. Die Studiengangleiterinnen bzw. Studiengangleiter der zugehörigen Masterstudiengänge der Pädagogischen Hochschule Weingarten,
 - f. Eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Seminars für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (GWHRs) Weingarten.
 - g. Den Vorsitz übernimmt die die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes der Pädagogischen Hochschule Weingarten
- (2) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Organisation und Durchführung der Prüfungen.
- (3) Die Studiendekaninnen bzw. Studiendekane der Hochschule Ravensburg-Weingarten (RWU) sowie die Studiengangleiterinnen und -leiter der Pädagogischen Hochschule können sich wechselseitig vertreten.
- (4) Der Prüfungsausschuss beschließt über die Zulassung der Studierenden zur Prüfung sowie die Zulassung zur Masterthesis.
- (5) Der Prüfungsausschuss stellt die Prüfungsergebnisse fest.

- (6) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Darin sind wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse festzuhalten.
- (7) Der Prüfungsausschuss tagt nach Bedarf. Er kann Aufgaben an die Leiterin/den Leiter des Prüfungsamtes delegieren.

§ 10 Prüferinnen/Prüfer und Gutachterinnen/Gutachter

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt i.d.R. Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer des Studiengangs als Prüferinnen/Prüfer. Zu Prüferinnen/Prüfern können in begründeten Ausnahmefällen Akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie Lehrbeauftragte bestellt werden, soweit ihnen die Prüfungsbefugnis übertragen worden ist.
- (2) Für die Bewertung der Masterthesis werden durch den Prüfungsausschuss eine Erstgutachterin/ein Erstgutachter und eine Zweitgutachterin/ein Zweitgutachter bestellt. Die Erstgutachterin/der Erstgutachter ist für die Betreuung der Arbeit zuständig. Sie/er ist Mitglied der Pädagogischen Hochschule Weingarten oder der Hochschule Ravensburg-Weingarten (RWU). Die Zweitgutachterin/der Zweitgutachter kann einer anderen wissenschaftlichen Hochschule angehören. Die Kandidatin/der Kandidat kann für die Masterthesis Prüferinnen/Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (3) Für studienbegleitende Modulprüfungen gelten in der Regel die von der/dem Modulverantwortlichen bestimmte/-n Person/-en als bestellte Prüferinnen/Prüfer, ohne dass darüber ein besonderer Bescheid erfolgt. Die Prüferinnen/Prüfer sollen zum Kreis der Lehrenden des jeweiligen Moduls gehören.
- (4) Für die Organisation, Beratung und Fortschreibung curricularer Inhalte in den Studiengängen wird eine Koordinierungskommission nach § 11 dieser Studien- und Prüfungsordnung eingerichtet.

§ 11 Koordinierungskommission

- (1) Für die Organisation des Studiums, die Evaluation der Lehrveranstaltungen und deren Auswertung, für Beschwerden über das Studium sowie zur

Bearbeitung von Anregungen zur Studienverbesserung und alle sonstigen studienspezifischen Fragen wird eine gemeinsame Koordinierungskommission der Pädagogischen Hochschule und der Hochschule Ravensburg-Weingarten (RWU) eingerichtet. Die Amtszeit der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer beträgt vier Jahre, die der Studierenden ein Jahr.

- (2) Die Koordinierungskommission besteht aus folgenden Mitgliedern:
- i. den Studiendekaninnen bzw. Studiendekanen im Dekanat der jeweils zuständigen Fakultäten beider Hochschulen,
 - ii. den Studiendekaninnen und -dekanen der jeweiligen Bachelorstudiengänge der Hochschule Ravensburg-Weingarten,
 - iii. den Studiengangleiterinnen bzw. Studiengangleitern der jeweiligen Masterstudiengänge der Pädagogischen Hochschule,
 - iv. einer weiteren Professorin bzw. einem weiteren Professor jeder Hochschule,
 - v. je einer Studentin bzw. einem Studenten der Studiengänge,
 - vi. einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des Staatlichen Seminars für Didaktik und Lehrerbildung.
- (3) Die Koordinierungskommission gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Die Koordinierungskommission wählt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden aus ihren Reihen.
- (5) Die Koordinierungskommission tagt mindestens einmal pro Semester.
- (6) Die Koordinierungskommission steht in engem Kontakt mit den zuständigen Studienkommissionen beider Hochschulen und erstattet ihnen einmal pro Semester Bericht.

(7) Im Übrigen gelten die entsprechenden Bestimmungen des Kooperationsvertrags zwischen beiden Hochschulen und dem Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (GWHRs) Weingarten vom 4. Dezember 2018.

§ 12 Belastende Prüfungsentscheidungen

Die Feststellung des Nichtbestehens einer Prüfungsleistung sowie weitere belastende Entscheidungen des Prüfungsamtes oder des Prüfungsausschusses sind der/dem Studierenden durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13 Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung setzt sich entsprechend der jeweiligen Studiengangsspezifi-

schen Studien- und Prüfungsordnung aus den Modulprüfungen, dem zum Schulpraxissemester gehörenden Modul und der Masterthesis zusammen. Dabei bestehen Modulprüfungen in der Regel aus einer Prüfungsleistung. Sofern durch ein Prüfungskonzept eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation sichergestellt ist, können Modulprüfungen auch aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen. In der jeweiligen Studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnung wird für die Masterprüfung festgelegt, welche Modulprüfungen abzulegen sind.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 90 ECTS-Punkte erworben werden. Leistungspunkte werden nur für bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen entsprechend der in der jeweiligen Studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnung aufgeführten Zahl erworben.

(3) Modulprüfungen und die Masterthesis werden entsprechend § 21 benotet. Die Masterthesis und die Modulprüfungen sind nur dann bestanden, wenn sie jeweils mit mindestens „ausreichend (4,0)“ benotet wurden.

§ 14 Organisation von Prüfungen

(1) Ort und Zeitraum der Prüfung werden in der vom Prüfungsamt festgelegten Form bekannt gegeben. Zu jedem Prüfungszeitraum ist ein Anmelde- und Rücknahmezeitraum festzulegen.

(3) Zu Modulprüfungen bzw. sonstigen Prüfungsleistungen muss sich die bzw. der Studierende innerhalb des Anmeldezeitraums in der vom Prüfungsamt festgelegten Form anmelden. Die Rücknahme einer Prüfungsanmeldung erfolgt in der ebenfalls vom Prüfungsamt festgelegten Form innerhalb des Rücknahmezeitraums.

(4) Das Prüfungsergebnis wird dem Prüfungsamt durch die Prüferin bzw. den Prüfer entsprechend der für die jeweilige Prüfungsform festgelegten Art und Weise innerhalb des festgelegten Zeitrahmens mitgeteilt.

(5) Das Prüfungsamt informiert die Kandidatinnen bzw. die Kandidaten über die Prüfungsergebnisse

(6) Wenn eine Prüfungsleistung bestanden ist, werden deren ECTS-Punkte dem jeweiligen Konto der bzw. des Studierenden gutgeschrieben. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten können die Studierenden Einblick in den Stand ihrer Konten nehmen.

§ 15 Studienbegleitende Modulprüfungen

(1) Studienbegleitende Modulprüfungen beziehen sich auf Inhalte des jeweili-

gen Moduls. Darüber stellen die/der Modulverantwortliche oder die/der verantwortliche Lehrende einer Einzelveranstaltung einen Nachweis mit der Angabe der Benotung entsprechend § 21 und der Angabe der entsprechenden Zahl der Credit Points aus.

- (2) Die/der verantwortliche Lehrende kann in einer Lehrveranstaltung Anforderungen an Studienleistungen stellen, deren erfolgreiche Bearbeitung Voraussetzung für die Zulassung zu einer studienbegleitenden Modulprüfung sein kann. Näheres ist in den studiengangspezifischen Bestimmungen geregelt. Die/der verantwortliche Lehrende beurteilt die entsprechenden Studienleistungen.
- (3) Studienbegleitende Modulprüfungen sind i.d.R. in deutscher Sprache zu erbringen.

§ 16 Mündliche Modulprüfungsleistungen

- (1) Mögliche Formen mündlicher Modulprüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen oder andere Formen mündlicher Präsentation. Mündliche Modulprüfungsleistungen werden als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt.
- (2) Mündliche Modulprüfungsleistungen sind von mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern abzunehmen.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände, die tragenden Gründe und das Ergebnis der mündlichen Modulprüfungsleistung sowie die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer, der Kandidatinnen bzw. Kandidaten und der Beginn und das Ende der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von beiden Prüferinnen bzw. Prüfern zu unterzeichnen ist. Die Benotung erfolgt gemäß § 21. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung einigen sich die Prüferinnen/Prüfer auf eine gemeinsame Note. Kommt keine Einigung zustande, so wird das arithmetische Mittel gemäß § 21 gebildet. Das Ergebnis ist der/dem Studierenden im Anschluss an die Modulprüfung bekannt zu geben.
- (4) Studierende des jeweils gleichen Studiengangs, die sich nicht zum gleichen Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerin bzw. Zuhörer zugelassen werden, es sei denn die Kandidatin bzw. der Kandidat oder eine Prüferin bzw. ein Prüfer widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin bzw. den Kandidaten.

§ 17 Schriftliche Modulprüfungsleistungen

- (1) Mögliche Formen schriftlicher Modulprüfungsleistungen sind Klausuren, Hausarbeiten, Berichte, Protokolle oder andere Formen schriftlicher Arbeiten wie Antwortwahlverfahren, Portfolios oder elektronisch unterstützte schriftliche Arbeiten. Die Dauer der Klausuren soll bei schriftlichen Modulprüfungsleistungen in der Regel etwa 60, 90 oder 120 Minuten betragen.
- (2) Klausuren können zum Teil oder zur Gänze nach Entscheidung der zuständigen Prüferin/ des zuständigen Prüfers in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens (Multiple-Choice-Verfahren) durchgeführt werden. Die Eigenart von Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren besteht darin, dass sich die Prüfungsleistung im Gegensatz zu herkömmlichen Klausuren darin erschöpft, eine Auswahl unter mehreren vorgegebenen Antworten der gestellten Fragen zu treffen. Die Prüfungsleistung besteht lediglich in dem Markieren der für richtig gehaltenen Antworten. Im Einzelnen gilt Folgendes:
 1. Die Auswahl des Prüfungsstoffs, die Ausarbeitung und die Festlegung der Gewichtung der Fragen, die Festlegung der Antwortmöglichkeiten vor der Prüfung und die Feststellung der Zahl der richtigen Antworten nach der Prüfung ist Aufgabe der Prüferin/des Prüfers. Ist die Bewertung durch zwei Prüfende vorgesehen, so wirken diese bei den genannten Tätigkeiten zusammen. Ist für den Fall einer nicht ausreichenden Prüfungsleistung eine Zweitbewertung vorgesehen, so bezieht sich diese entsprechend ebenfalls auf die genannten Tätigkeiten.
 2. Entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Fragen, Teilfragen oder Fragenblöcke werden für die Beantwortung Wertungspunkte vergeben. Bei der Aufgabenstellung sind die Bewertungsmaßstäbe anzugeben. Für die Festsetzung der Noten ist auf den jeweils erreichten Prozentsatz der maximal erreichbaren Wertungspunkte abzustellen.
- (3) Schriftliche Wiederholungsprüfungen sind in der Regel von einer Prüferin/einem Prüfer zu bewerten. Die Benotung erfolgt gemäß § 21.
- (4) Schriftliche Modulprüfungsleistungen mit Ausnahme von Klausuren sind fristgerecht in einfacher Ausfertigung einzureichen. Zusätzlich kann eine elektronische Ausfertigung in einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Dateiformat eingefordert werden.
- (5) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Modulprüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten. § 20 Abs. 12 Satz 1 bleibt hiervon unberührt.

Die Ergebnisse der studienbegleitenden Modulprüfungen sind dem Prüfungsamt vor Ablauf des Semesters mitzuteilen. Dieses gibt sie den Studierenden bekannt.

- (6) Schriftliche Modulprüfungsleistungen mit Ausnahme von Klausuren sind mit einer Erklärung der bzw. des Studierenden zu versehen, dass sie bzw. er die Arbeit, bei einer Gruppenarbeit den Arbeitsanteil, selbständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat (vgl. § 28).

§ 18 Andere Formen von Modulprüfungsleistungen

Neben mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen sind auch andere Formen von Modulprüfungsleistungen möglich (z.B. Projektprüfungen, Referate mit schriftlicher Darstellung, Portfolio, fachpraktische Prüfungen). Die Einzelheiten sind in den Modulbeschreibungen festgelegt. Bei vorwiegend mündlichen Prüfungsanteilen wird entsprechend § 16, bei vorwiegend schriftlichen Prüfungsanteilen entsprechend § 17 verfahren.

§ 19 Studienleistungen und studienbegleitende Modulprüfungsleistungen unter Einsatz digitaler Medien

- (1) Studienleistungen und studienbegleitende Modulprüfungsleistungen können unter Einsatz digitaler Informations- und Kommunikationstechnologien erbracht werden, sofern dafür die technischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen vorliegen; in Betracht kommen insbesondere Online-Prüfungen und elektronische Klausuren. Studienbegleitende Prüfungen können auch als Distanzprüfungen an anderen Einrichtungen, insbesondere an anderen Hochschulen, durchgeführt werden (beispielsweise als Online-Prüfungen oder per Videokonferenz).
- (2) Für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 gelten §§ 16 bis 18 entsprechend. Der Prüfungsausschuss gewährleistet zusammen mit dem Prüfungsamt, dass die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden. Insbesondere müssen eine Identitätskontrolle der Studierenden sowie die Einhaltung der an der Pädagogischen Hochschule Weingarten üblichen Prüfungsstandards (beispielsweise Ausschluss von nicht erlaubten Hilfsmitteln, zeitliche Parallelität zwischen Distanzprüfungen und Prüfungen an der Pädagogischen Hochschule Weingarten, Auf-

sichtsverpflichtung) gesichert sein. Die abschließende Bewertung bei Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 ist durch die Prüferinnen/Prüfer vorzunehmen.

- (3) Sind Prüfungsleistungen in Form von elektronischen Klausuren zu erbringen, wird den Studierenden im Rahmen der betreffenden Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

§ 20 Masterthesis

- (1) In der Masterthesis soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist eine Arbeit mit Bezug zu den in den studiengangspezifischen Bereichen festgelegten Bereichen unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten eigenständig anzufertigen und schriftlich zu reflektieren.
- (2) Zur Masterthesis wird zugelassen, wer während des Semesters, in dem die Zulassung zur Masterthesis beantragt wird, ordnungsgemäß eingeschrieben ist und die in den studiengangspezifischen Bestimmungen festgelegten studienbegleitenden Prüfungen bestanden hat. Das Thema wird dem Prüfungsamt von einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer, die bzw. der im Studiengang lehrt, vorgeschlagen.
- (3) Die Anmeldung der Masterthesis ist während einer vom Prüfungsamt bekanntzugebenden Frist vorzunehmen. Die Ausgabe des Themas der Masterthesis erfolgt mit der Zulassung zur Masterthesis über das Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind aktenkundig zu machen. Die Frist für die Anfertigung der Masterthesis beginnt mit der Ausgabe des Themas.
- (4) Bei Anmeldung der Masterthesis ist ein Exposé vorzulegen. Dieses muss eine theoretisch begründete Darstellung des Vorhabens und einen Zeitplan für die Durchführung des Vorhabens enthalten.
- (5) Für die Masterthesis werden die in der jeweiligen Studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnung festgelegten ECTS-Punkte vergeben. Sie ist innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten zu erstellen. Dieser Zeitrahmen berücksichtigt den Arbeitsaufwand für weitere im Abschlusssemester zu erwerbende Kompetenzen. Themenstellung und Betreuung sind hierauf

abzustellen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitung zurückgegeben werden. Der Kandidatin/dem Kandidaten ist daraufhin binnen vier Wochen ein neues Thema zu geben, für das wiederum eine Bearbeitungsfrist von sechs Monaten gewährt wird.

- (6) Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann das Prüfungsamt in begründeten Einzelfällen die Bearbeitungsfrist für die Masterthesis um höchstens drei Monate verlängern. Der Antrag muss spätestens drei Wochen vor Ablauf der Frist beim Prüfungsamt eingegangen sein. Bei Erkrankung ist die sich hieraus ergebende Beeinträchtigung bei der Anfertigung der Masterarbeit durch ein ärztliches Attest nachzuweisen; in Zweifelsfällen kann ein Attest einer vom Prüfungsamt benannten Ärztin bzw. eines vom Prüfungsamt benannten Arztes verlangt werden.
- (7) Die Masterthesis wird i.d.R. als Einzelarbeit und in deutscher Sprache angefertigt. Eine Masterthesis, die nicht in deutscher Sprache abgefasst ist, enthält eine Zusammenfassung in Deutsch, die mindestens drei Seiten umfasst.
- (8) Die Masterthesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (9) Der Masterthesis ist eine schriftliche Versicherung beizufügen, dass sie die/der Studierende selbstständig verfasst, nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt, sich die Autorenschaft eines fremden Textes nicht angemaßt und wissenschaftliche Texte oder Daten nicht unbefugt verwertet hat.
- (10) Die/der Studierende hat ihrer/seiner Masterthesis ferner eine Erklärung anzufügen, ob sie/er mit der Einsichtnahme in seine Arbeit durch Dritte einverstanden ist.
- (11) Die Masterthesis ist im Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule Weingarten in einem vom Prüfungsamt vorgegebenen Format abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist im Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule Weingarten aktenkundig zu machen. Den beiden Prüferinnen/Prüfern gemäß § 10 Abs. 2 geht zum selben Zeitpunkt je ein Korrektorexemplar zu. Über die Masterthesis sind schriftliche Gutachten zu erstellen, die von den Gutachterinnen/Gutachtern jeweils zu unterzeichnen sind.
- (12) Die Masterthesis ist innerhalb von drei Monaten von zwei Prüferinnen/Prüfern gemäß § 10 Abs. 2 zu begutachten und gemäß § 21 Abs. 1 zu bewerten.

Eine/einer der Prüferinnen/Prüfer ist in der Regel die-/derjenige, die/der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin/der zweite Prüfer wird im Benehmen mit der Erstprüferin/dem Erstprüfer vom Prüfungsamt bestellt. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung einigen sich die Prüferinnen/Prüfer auf eine gemeinsame Note. Kommt keine Einigung zustande, so wird das arithmetische Mittel gemäß § 21 Abs. 2 und 3 gebildet, wenn die Abweichung nicht mehr als zwei Notenstufen beträgt. Beträgt die Abweichung mehr als zwei Notenstufen, ist gemäß § 21 Absatz 6 zu verfahren.

- (13) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn sie durch falsche Angaben erschlichen wurde oder nachträglich Tatsachen eingetreten sind oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Zulassung geführt hätten.

III. Prüfungsverfahren

§ 21 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen/ Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistung sind folgende Noten zu verwenden und in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen:

Notenstufe	Abstufungen	Erläuterung
sehr gut	(1,0 / 1,3)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
gut	(1,7 / 2,0 / 2,3)	eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
befriedigend	(2,7 / 3,0 / 3,3)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt;
ausreichend	(3,7 / 4,0)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt;
nicht ausreichend	(5,0)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (2) Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,50	sehr gut
---------------------------------	----------

bei einem Durchschnitt von 1,51 bis 2,50	gut
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis 3,50	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis 4,00	ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,01	nicht ausreichend

- (3) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen/Prüfern bewertet, so errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (4) Nach Bildung des arithmetischen Mittels werden zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Eine Prüfungsleistung ist nur bestanden, wenn sie insgesamt wenigstens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (6) Wird eine schriftliche Prüfungsleistung von mehr als einer Prüferin/einem Prüfer bewertet und weichen die gegebenen Noten um mehr als zwei ganze Note voneinander ab oder bewertet nur ein/einer der beteiligten Prüferinnen/Prüfer eine Prüfungsleistung mit weniger als „ausreichend“ (4,0), so hat der Prüfungsausschuss eine weitere Prüferin/einen weiteren Prüfer zu bestellen. Diese Prüferin/dieser Prüfer muss hauptamtlich Hochschullehrerin/Hochschullehrer der PH Weingarten oder der Hochschule Ravensburg-Weingarten (RWU) gemäß § 44 Abs. 1 LHG sein. Die von dieser/diesem gegebene Note wird in die endgültige Berechnung gemäß Abs. 2 und 3 einbezogen. Ist die Bewertung der Masterthesis Grund der Bestellung, so entscheidet der Prüfungsausschuss nach Vorliegen des dritten Gutachtens durch Abstimmung über die endgültige Bewertung der Abschlussarbeit.
- (7) Für gemäß Absatz 1 erteilte oder gemäß Absatz 2 bis 5 gebildete Noten sind die folgenden Notenstufen im Zeugnis zu verwenden:

Note / Durchschnittsnote	Notenstufe
1,00 – 1,50	sehr gut
1,51 – 2,50	Gut
2,51 – 3,50	befriedigend
3,51 – 4,00	ausreichend
5,0	nicht ausreichend

§ 22 Ermittlung der Gesamtnote

- (1) Der Workload hat keinen Einfluss auf die dafür zu vergebende Note. Diese richtet sich ausschließlich nach der Qualität einer Prüfungsleistung.

- (2) Die Gesamtnote errechnet sich aus den Modulnoten und der Note der Masterthesis. Näheres regelt die Studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsordnung. Es werden zwei Stellen hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Für die nach Absatz 2 gebildete Gesamtnote sind die folgenden Notenstufen im Zeugnis zu verwenden:

Durchschnittsnote	Notenstufe
1,00 – 1,50	mit Auszeichnung bestanden
1,51 – 2,50	gut bestanden
2,51 – 3,50	befriedigend bestanden
3,51 – 4,00	bestanden

- (4) Frühestens nach Vorliegen von 30 Abschlussprüfungen derselben Prüfungsordnung wird die Gesamtnote ergänzt durch die ECTS-Note. Dabei wird die Gesamtnote (Dezimalnote) einer bzw. eines Studierenden auf die Gesamtnoten anderer Studierender des Studiengangs bezogen gemäß dem folgenden Schema:

Referenzgruppe	ECTS-Grade	ECTS-Bezeichnung
Die besten 10%	A	excellent
Die nächsten 25%	B	very good
Die nächsten 30%	C	good
Die nächsten 25%	D	satisfactory
Die nächsten 10%	E	sufficient

S 23 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Modulprüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. "nicht bestanden" bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfungen müssen zum nächsten, spätestens übernächsten Prüfungstermin abgelegt werden. Bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die/der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten oder sie bzw. er hat von den Möglichkeiten gemäß Absatz 3 noch keinen Gebrauch gemacht.
- (2) Die Masterthesis kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet wurde, einmal wiederholt werden. Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich zu beantragen. Bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

- (3) Abweichend von Absatz 1 und 2 können zwei Modulprüfungen oder eine Modulprüfung und die Masterthesis im Studiengang ein weiteres Mal (Drittversuch) wiederholt werden. Ein Drittversuch ist nicht zulässig, wenn zwei vorangegangene Prüfungen (Modulprüfungen und/oder Masterthesis) aufgrund von Täuschungsversuchen jeweils mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wurden. Der Drittversuch muss unmittelbar auf den nichtbestandenen Zweitversuch folgenden Prüfungszeitraum erfolgen.
- (4) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

§ 24 Fristen

- (1) Die Fristen in der Studiengangsspezifischen SPO sind so festzusetzen, dass die Modulprüfungen, Studienleistungen und die Masterthesis innerhalb der in der Studiengangsspezifischen SPO festgesetzten Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können.
- (2) Die für die Lehrveranstaltung oder das Modul verantwortlichen Lehrenden stellen sicher, dass Modulprüfungen und Studienleistungen in den in der Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Termine sowie die Form der Modulprüfungen, Modulteilprüfungen, Studienleistungen und der Masterthesis sind rechtzeitig bekannt zu geben.
- (3) Sämtliche nach der Studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Prüfungen einschließlich etwaiger Wiederholungen sind spätestens bis zum Ablauf der doppelten für den jeweiligen Studiengang festgesetzten Regelstudienzeit zu erbringen. Hat eine Studierende oder ein Studierender diese Prüfungen einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht spätestens bis zum Ablauf der doppelten für den jeweiligen Studiengang festgesetzten Regelstudienzeit erbracht, so erlischt der Prüfungsanspruch für den Studiengang, es sei denn, die oder der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Bei der Berechnung bleiben Semester, in denen die oder der Studierende beurlaubt war, außer Betracht. Die Entscheidung über eine Fristverlängerung und über Ausnahmen von der Fristregelung trifft das Prüfungsamt. Dabei ist § 25 zu beachten.

§ 25 Schutzbestimmungen

- (1) Die Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sind in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird

nicht in diese Frist eingerechnet. Die Studierende hat die erforderlichen Nachweise, aus denen sich die Mutterschutzfristen berechnen lassen, dem Prüfungsamt einzureichen. Die Studierende kann auf die Schutzfristen vor und nach der Entbindung verzichten. Hierzu ist eine ausdrückliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt erforderlich. Der Widerruf dieses Verzichts auf die Einhaltung der Mutterschutzfristen kann nur für die Zukunft erfolgen.

- (2) Verzichtet die Studierende auf die in Absatz 1 genannten Schutzfristen, ist sie berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen sowie Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen, sofern keine Gefahr für die Studierende und/oder ihr (ungeborenes) Kind besteht. Bei Inanspruchnahme der Schutzfristen vor und nach der Entbindung kann die Bearbeitung der Masterthesis nicht durch die Mutterschutzfristen unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Mutterschutzfrist wird ein neues Thema ausgegeben.
- (3) Die Fristen der Elternzeit sind nach Maßgabe des jeweils geltenden Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) auf Antrag im Prüfungsverfahren zu berücksichtigen. Die/der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie/er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsamt unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie/er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Das Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin/einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elterngeld nach BEEG auslösen würden, und teilt der/dem Studierenden das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Masterthesis kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die/der Studierende ein neues Thema.
- (4) Studierende, die aufgrund der in Abs. 1 und 2 genannten Schutzfristen beurlaubt sind, sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Modulprüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen. Die Beurlaubung ist dem Prüfungsamt mitzuteilen.
- (5) Studierende, die mit einem Kind unter vierzehn Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Studien- oder Prüfungsleistungen und die Masterthesis nach Ablauf der in dieser Studien- und Prüfungsordnung

hierfür vorgesehenen Frist abzulegen.

- (6) Studierende, die mit einer oder einem pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz im selben Haushalt leben und diese nachweislich überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Studien- oder Prüfungsleistungen und die Masterthesis nach Ablauf der in dieser Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen.
- (7) Studierende, die ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- bzw. Prüfungsleistungen zu erbringen oder diese ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, sind berechtigt, einzelne Studien- oder Prüfungsleistungen und die Masterthesis nach Ablauf der in dieser Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen oder gleichwertige Studien- bzw. Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

Die/der Studierende hat zur Wahrnehmung ihrer/seiner Rechte einen Antrag beim Prüfungsamt einzureichen. Hierbei ist anzugeben, für welchen Zeitraum eine Verlängerung der Fristen beantragt wird. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen. In Zweifelsfällen kann die Hochschule ein Attest einer von ihr benannten Ärztin / eines von ihr benannten Arztes verlangen.

Das Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der/dem Studierenden unverzüglich mit.

- (8) Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die nach Abs. 4 Satz 1 bzw. Abs. 5 Satz 1 bzw. Abs. 6 Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die/der Studierende hat jeweils die entsprechenden Nachweise zu führen; sie/er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen jeweils unverzüglich mitzuteilen.
- (9) Fristen für Wiederholungsprüfungen können jeweils nur um zwei Semester gemäß den Abs. 4, 5 und 6 verlängert werden.
- (10) Schutzfristen und Fristverlängerungen werden auf Antrag der Betroffenen gewährt. Über den Antrag entscheidet die Leiterin/der Leiter des Prüfungsamtes.

§ 26 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen; Anrechnung außerhochschulischer Kenntnisse und

Fähigkeiten

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder an der Pädagogischen Hochschule Weingarten erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Wesentliche Unterschiede sind Unterschiede zwischen zwei Qualifikationen, die so signifikant sind, dass sie den Studienerfolg der Antragstellerin bzw. des Antragstellers bei der Fortsetzung des Studiums gefährden würden.
- (2) Vereinbarungen und Abkommen der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzvereinbarungen) sowie Abkommen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind vorrangig anzuwenden, wenn sie für die Antragstellerin bzw. den Antragsteller günstiger sind.
- (3) Die Anerkennung erfolgt auf Antrag an das Prüfungsamt. Die Antragstellerin/der Antragsteller hat die erforderlichen Nachweise und Informationen über die anzuerkennenden Leistungen dem Prüfungsamt vorzulegen. Dazu zählen mindestens die entsprechenden Modulbeschreibungen, Kompetenzbeschreibungen, Zeugnisse, Urkunden sowie das Diploma Supplement und die Leistungsübersicht (Transcript of Records).
- (4) Die Beweislast dafür, dass ein Antrag nicht die geforderten Voraussetzungen erfüllt, liegt auf Seiten der Hochschule. Die Ablehnung des Antrags auf Anerkennung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Die Entscheidung über den Antrag trifft die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach der Immatrikulation bzw. der Rückmeldung nach einem Auslandsstudienaufenthalt oder einem Auslandspraktikum zu stellen. Die Anerkennung muss spätestens so rechtzeitig beantragt werden, dass eine Entscheidung vor dem Beginn der entsprechenden Leistung, die ersetzt werden soll, erfolgen kann.
- (5) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf Antrag im Umfang von bis zu 50% der in einem Studiengang zu erbringenden ECTS-Punkte anzurechnen, wenn
 1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und

Niveau gleichwertig sind,

3. die Kriterien für die Anerkennung im Rahmen der Akkreditierung überprüft worden sind, soweit die Akkreditierung bereits erfolgt ist. Dabei sind die jeweils zugrundeliegenden Modulbeschreibungen sowie die zu erwerbende Anzahl der ECTS-Punkte in die Entscheidung einzubeziehen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Anrechnung muss spätestens so rechtzeitig beantragt werden, dass eine Entscheidung vor dem Beginn der entsprechenden Leistung, die ersetzt werden soll, erfolgen kann. Abs. 3 gilt entsprechend. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der bzw. des zuständigen Modulverantwortlichen.
- (6) Grundlage der Anrechnung der außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß Abs. 1 bis 4 sind die im Modulhandbuch in Anlage 2 aufgeführten Inhalte und Kompetenzen, für die die Anrechnung erfolgen soll. Die Anrechnung erfolgt, sofern die außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nach Inhalt bzw. Kompetenzbeschreibung, Niveau, Arbeitsaufwand und ggf. Prüfungsaufwand den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen, gleichwertig sind.
- (7) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen ist zu versagen, wenn die bzw. der Studierende im Masterstudiengang eine studienbegleitende Modulprüfung oder die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren einer Masterthesis befindet.
- (8) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und die Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen oder wenn keine Note vorhanden ist, wird die Note „4,0 (bestanden)“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis bzw. in der Leistungsübersicht (Transcript of Records) ist zulässig.
- (9) Die Anrechnung muss innerhalb von 3 Monaten nach Studienbeginn beim Prüfungsamt beantragt werden, damit eine Entscheidung vor dem Beginn der entsprechenden Leistung, die ersetzt werden soll, erfolgen kann. Abs. 3 gilt entsprechend. Über die Anrechnung entscheidet das Prüfungsamt.

§ 27 Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

- (1) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten

können auf das Masterstudium angerechnet werden, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

Dabei sind die jeweils zugrundeliegenden Modulbeschreibungen sowie die zu erwerbende Anzahl der ECTS-Punkte in die Prüfung der Anrechnung einzubeziehen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

- (2) Außerhochschulische Kenntnisse und Fähigkeiten, die insbesondere im Rahmen einer pädagogischen Berufsausbildung, einer mit einer Prüfung abgeschlossenen Weiterbildung oder im Rahmen einer außeruniversitären Forschungstätigkeit erworben worden sind, können nach Einzelfallprüfung für die in der studiengangbezogenen Studien- und Prüfungsordnung aufgeführten Module bzw. Teile dieser Module angerechnet werden.
- (3) Grundlage der Anrechnung der außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß Abs. 1 bis 4 sind die im Modulhandbuch des jeweiligen Masterstudiengangs gemäß Studiengangbezogener Studien- und Prüfungsordnung aufgeführten Kenntnisse und Kompetenzen, für die die Anrechnung erfolgen soll. Die Anrechnung erfolgt, sofern die außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nach Inhalt bzw. Kompetenzbeschreibung, Niveau, Arbeitsaufwand und ggf. Prüfungsaufwand den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen, gleichwertig sind.
- (4) Außerhochschulische erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können im Rahmen der in der Studiengangbezogenen Studien- und Prüfungsordnung aufgeführten Module, auf die grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen kann, im Umfang von insgesamt höchstens 50% der im Studiengang zu erwerbenden ECTS-Punkte auf das Studium angerechnet werden.

Die Anrechnung muss innerhalb von 3 Monaten nach Studienbeginn beim Prüfungsamt beantragt werden, damit eine Entscheidung vor dem Beginn der entsprechenden Leistung, die ersetzt werden soll, erfolgen kann. Abs. 3 gilt entsprechend. Über die Anrechnung entscheidet das Prüfungsamt.

§ 28 Versäumnis, Rücktritt

- (1) Eine Modulprüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet, wenn die/der zu Prüfende ohne wichtigen Grund nicht zu einem Prüfungstermin erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, die/der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden, aus dem die sich aus der Krankheit ergebende Leistungsbeeinträchtigung hervorgeht.
- (3) Wer sich in Kenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne von Abs. 2 der Prüfung ganz oder teilweise unterzogen hat, kann einen nachträglichen Rücktritt wegen dieses Grundes nicht geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn bei einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde. Die Geltendmachung eines Rücktrittsgrundes ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn nach Abschluss der Prüfung oder des Teils der Prüfung, für den der Rücktrittsgrund behauptet wird, ein Monat verstrichen ist.

§ 29 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so fertigt die zuständige Prüferin/der zuständige Prüfer oder die/der Aufsichtsführende hierüber einen Vermerk an. Dies gilt auch für den Fall, dass die Kandidatin/der Kandidat nach Ausgabe der Aufgabenstellung nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. Die Kandidatin/der Kandidat kann unbeschadet der Regelung in Satz 1 und 2 die Prüfung fortsetzen. Ihr/ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich der Leiterin/dem Leiter des Prüfungsamtes zur Entscheidung vorzulegen. Stellt sie/er einen Täuschungsversuch fest, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Entsprechendes gilt, wenn der Täuschungsversuch erst nach Abgabe der Prüfungsleistung bekannt wird.

- (2) Fehlerhafte oder unterlassene Angaben über benutzte Quellen (Plagiate) gelten als Täuschungsversuch, wenn Passagen, die ausgedruckt oder elektronisch vorliegenden Arbeiten entnommen wurden, nicht als Zitat bzw. als sinngemäße Entlehnung ausgewiesen sind. Als Täuschungsversuch gilt auch, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bereits anderweitig als Prüfungsleistung vorgelegt wurde.
- (3) Bei zweimaligem Täuschungsversuch gemäß Abs. 2 kommt § 62 Abs. 3 Nr. 4 LHG zur Anwendung, sofern der zweimalige Täuschungsversuch nicht das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung zur Folge hat.
- (4) Besteht der Verdacht auf Mitführung unzulässiger Hilfsmittel, ist die Kandidatin/der Kandidat verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel gegebenenfalls herauszugeben. Verweigert sie/er die Mitwirkung oder die Herausgabe, wird entsprechend Abs. 1 verfahren.
- (5) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin/vom jeweiligen Prüfer oder der/dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Über das Vorkommnis wird ein Vermerk angefertigt. Der Kandidatin/dem Kandidaten ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich der Leiterin/dem Leiter des Prüfungsamtes zur Entscheidung vorzulegen. Stellt sie/er einen Ordnungsverstoß nach Satz 1 fest, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (6) Wer gemäß § 13 Abs. 4 als Zuhörer/Zuhörer zu einer mündlichen Prüfung zugelassen ist und den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer oder der/dem Aufsichtführenden von der weiteren Teilnahme an der mündlichen Prüfung ausgeschlossen werden.
- (7) Bei Täuschungen im Zusammenhang mit der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen findet Abs. 1 entsprechende Anwendung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 30 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen.
- (2) Ist die Masterprüfung nicht bestanden, so erteilt das Prüfungsamt einen

schriftlichen Bescheid gemäß § 11.

- (3) Beim Wechsel oder bei frühzeitiger Beendigung des Studiengangs wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Benotung enthält.

§ 31 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht (§ 26) und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die/der zu Prüfende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfungen für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der zu Prüfende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Die/der zu Prüfende ist vor einer Entscheidung durch den Prüfungsausschuss zu hören.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Prüfungszeugnis oder eine Bescheinigung nach § 27 Abs. 2 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 32 Einsicht in die Prüfungsakte

Der/dem Geprüften wird nach der bestandenen Masterprüfung auf Antrag Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsleistungen, die Prüfungsprotokolle und die Gutachten gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

Teil B Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten

§ 33 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung findet rückwirkend erstmals Anwendung auf Studierende des Masterstudiengangs Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen in Informatik/Elektrotechnik, die das Studium zum Wintersemester 2025/26 aufnehmen.
- (2) Auf Studierende der Fachrichtungen Fahrzeugtechnik/Fertigungstechnik bzw. Informatik/BWL/VWL, die ihr Studium vor dem Sommersemester 2026 aufgenommen haben, findet die Studien- und Prüfungsordnung vom 24. Juni 2016 in der Fassung vom 27. Oktober 2016 noch bis zum 30.09.2027 (1,5-fache Regelstudienzeit) Anwendung.

§ 34 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Weingarten, 17.12.2025

gez.

Prof. Dr. Schweizer

(Rektorin)